



Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Quarantäne nach § 2 der aktuellen Änderung der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung beim Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Für die Aufhebung der häuslichen Isolation nach Einreise aus einem Risikogebiet ist diesem Antrag ein negatives Testergebnis auf COVID 19 beizufügen. Der diesem Testbefund zugrunde liegende Test darf frühestens 6 Tage nach Einreise durchgeführt werden. Anträge, die ohne Testergebnis übermittelt werden, werden nicht bearbeitet.

Dieser Antrag ist nicht anzuwenden, wenn Sie nach IfSG vom Gesundheitsamt, als Index- oder Kontaktpersonen in Quarantäne gesetzt wurden.

Anrede:

Name:

Vorname:

Anschrift

Datum der Meldung der Einreise:

Einreisedatum nach Rostock:

Testergebnis vom
(bitte diesem Antrag beifügen)

Datum

Unterschrift (Druckbuchstaben)

Hinweise:

Nachdem Sie den SENDEN Button genutzt haben, öffnet sich automatisch Ihr Standard E-Mail Programm. Dann können Sie, wie gewohnt, weitere Anlagen hinzufügen.

Belehrung:

Grundsätzlich sind immer die Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend der aktuell gültigen Verordnung und der RKI-Empfehlungen einzuhalten.

Sollte Ihr Browser oder PDF-Programm die Senden-Funktion nicht unterstützen, speichern Sie das Formular und senden es mit dem Betreff #Verkürzung Quarantäne an reiseverkehr@rostock.de.

	Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung	 Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK
--	---	--

Organisationseinheit	Gesundheitsamt Rostock
Zweck der Datenverarbeitung	Grundsätzlich liegt der Zweck der Datenverarbeitung beim Schutz der Bevölkerung gegen das neuartige Coronavirus. Im Falle eines Ausbruchgeschehens kann die Kontaktpersonennachverfolgung sowie die Anordnung von notwendigen Maßnahmen schnell erfolgen, um eine weitere Ausbreitung einzudämmen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

§ 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern

Datenempfänger:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt bzw. verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln.

Datenempfänger sind: Im Falle von Rechtsstreitigkeiten, eines Verstoßes gegen die aktuell gültigen Regelungen bzw. eines Ausbruchgeschehens werden die Daten an das FG Recht, den FD Ordnung und/oder an die mit der Aufgabe betrauten Stabsmitarbeiter/innen übermittelt.

Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Anzeigen von Veranstaltungen werden für die Dauer von 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung gespeichert. Bei allen anderen Anzeigepflichten werden die übermittelten Daten längstens bis zum Außerkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern aufbewahrt.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten:

Die Nichtbereitstellung der Daten stellt einen Verstoß gegen die Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern dar und kann in Form eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden.